

eigenen Vertreter der Genossenschaft sein, auch wenn diese Vertreter als solche handelten.

Die genannten Rechtsgrundsätze des Reichsgerichts entsprechen durchaus nicht nur dem strikten Rechte, sondern auch der Billigkeit. Da sie in nicht wenigen Prozessen eine Rolle spielen, so erscheint ihre obige Zusammenstellung nützlich.

### Kleine Mitteilungen.

**Die Schreibmaschinenschrift bei Urkunden.** (Nachdruck verboten.) — Im allgemeinen gilt Schreibmaschinenschrift ebenso wie Druckschrift oder ein Stempelabdruck, soweit es sich um Unterschriften handelt, nicht als geeignet, eine Urkunde zu schaffen. Dennoch haben die Gerichte sich bereits dahin ausgesprochen, daß auch Schriftstücke, die vollständig in Schreibmaschinenschrift ausgeführt sind, als Urkunden angesehen werden können. Ein solcher Fall lag jetzt dem Reichsgericht zur Prüfung vor. Vom Landgericht I in Berlin ist am 14. Mai der Kaufmann Georg Abrahamsohn wegen fortgesetzter schwerer Urkundenfälschung in Tateinheit mit fortgesetztem Betrüge zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden. Der Angeklagte war schon in jungen Jahren nach dem Tode seines Vaters in den Besitz eines großen Vermögens gelangt, hat es aber durch unwirtschaftliches Leben bald durchgebracht. Als er sich eines Tages in drückender Geldverlegenheit befand, wandte er sich an den Kaufmann B., mit dem er schon früher Geldgeschäfte gemacht hatte. B. verwies ihn jedoch an seine Verwandten. Es handelte sich hier hauptsächlich um den Schwager des Angeklagten M., der das Geschäft des Vaters des Angeklagten fortführte. Der Angeklagte ließ sich nun aus dem Geschäft seines Schwagers unter irgendeinem Vorwande einen Briefbogen mit dessen Firmenaufdruck geben und setzte auf diesen eigenmächtig ohne Zustimmung seines Schwagers mit Schreibmaschinenschrift einen Vertrag, in dem sich sein Schwager M. verpflichtete, ihm bis zu einem bestimmten Tage eine gewisse Summe zu zahlen. Die Unterschrift seines Schwagers setzte er ebenfalls in Schreibmaschinenschrift unter dieses Schriftstück. Diese Fälschung legte er dem erwähnten Kaufmann B. vor, um sich als kreditwürdig hinzustellen und Geld von ihm zu erlangen. B. erklärte jedoch, der Vertrag gewähre ihm, da er nur mit Schreibmaschine geschrieben sei, keine Sicherheit. Als aber der Angeklagte dann zwei Wechsel brachte, auf denen er das Akzept seines Schwagers gefälscht hatte, gab ihm B. darauf Geld. Das Landgericht hat in dem fraglichen Schreibmaschinenschriftstück, obwohl auch die Unterschrift des M. in Maschinenschrift hergestellt war, eine Urkunde erblickt, von der der Angeklagte Gebrauch gemacht hat, indem er sie dem B. vorlegte. Die Revision des Angeklagten wurde vom Reichsgericht als unbegründet verworfen, und es wurde in der Urteilsbegründung ausdrücklich ausgesprochen, daß das fragliche Schreibmaschinenschriftstück ohne Rechtsirrtum als Urkunde angesehen werden könne. (2 D 495/15.) L.

**Eine Feldzeitung des österreichischen Kriegsministeriums.** — Zu der in Nr. 187 unter dieser Spitzmarke erschienenen Mitteilung schreibt uns die Firma L. W. Seidel & Sohn, Hofbuchhandlung in Wien, daß es sich bei dem genannten Unternehmen um die »Feldzeitung« handle, die bisher als Beilage zu dem in ihrem Verlage erscheinenden Streifeners Militärblatt (dem amtlichen Organ der österreichisch-ungarischen Wehrmacht) veröffentlicht wurde. Infolge vielfach geäußelter Wünsche werde sie jetzt mit Erlaubnis des Kriegsministeriums auch einzeln abgegeben.

**In Österreich verboten: Wissen und Leben.** Heft 20. Zürich, Orell Bülkli.

### Personalnachrichten.

#### Gefallen:

im Osten Herr Willi Werner, Musikant in einem Infanterie-Regiment, ein langjähriger Mitarbeiter der Firma R. Samosch in Breslau, bei der er sich in fast 9jähriger Tätigkeit durch Treue und Fleiß ein gutes Gedenken gesichert hat.

**Francis Delafield †.** — In Connecticut ist einer der namhaftesten amerikanischen Chirurgen, der frühere Professor an der Columbia-Universität in New York Dr. Francis Delafield, im Alter von 73 Jahren gestorben. Der Verstorbene hat sich besonders auf dem Gebiete der Pathologie betätigt und wichtige Beiträge zu anatomischen Färbemethoden geliefert. Seine Lehrbücher sind in Fachkreisen sehr geschätzt.

**Friedrich Stolz †.** — In Innsbruck ist am 14. August der ehemalige Universitäts-Professor Hofrat Friedrich Stolz im Alter von 65 Jahren gestorben. Der Verstorbene besaß als Gelehrter hervorragenden Ruf, und zwar nicht nur auf dem Gebiete der klassischen Philologie im engeren Sinne, sondern auch auf dem der indogermanischen Sprachforschung überhaupt. Seine Hauptwerke sind »Lateinische Laut- und Formenlehre« (4. Aufl. 1910) in von Müllers »Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft« und »Historische Grammatik der lateinischen Sprache« (1894/95).

**Paul Ehrlich †.** — In Bad Homburg ist am 20. August Wirklicher Geheimer Rat Excellenz Prof. Dr. Paul Ehrlich nach kurzer Krankheit im Alter von 61 Jahren gestorben.

Mit ihm ist ein Mann der Wissenschaft dahingegangen, dessen bedeutenden Forschungen von weittragenden praktischen Erfolgen waren. Am bekanntesten wurde sein Name durch die Auffindung des Salvarsans, des als »Ehrlich 606« bezeichneten Mittels zur Bekämpfung der Syphilis, mit dem er 1910 hervortrat. Zunächst auf dem Gebiete der klinischen Histologie tätig, trug er durch Entwicklung der Färbungslehre des Blutes zur Erkenntnis der Blutveränderungen bei. Er war der Urheber der auch heute noch gültigen differential-diagnostischen Färbung der Tuberkelbazillen und wurde der Erfinder der für die Diagnose des Typhus und die Prognose der Schwindsucht wichtigen Diazoreaktion. Auch auf dem Gebiete der allgemeinen Pharmakologie leistete er Grundlegendes. Seit 1890 beschäftigte ihn vorwiegend die Immunitätslehre. Seine Immunisierungen mit pflanzlichen Toxalbuminen wiesen das Prinzip der quantitativen Immunitätssteigerung erfolgreich nach und schafften den Boden für die Herstellung hochwertiger Heilsera.

In zahlreichen Schriften sind die Forschungen Ehrlichs niedergelegt. Wir greifen nur folgende heraus: »Farbenanalytische Untersuchungen über Histologie und Klinik des Blutes« (1891), »Die Wertbestimmung des Diphtherieheilserums und ihre theoretischen Grundlagen« (1897), »Die Anämie« (1898), »Gesammelte Arbeiten zur Immunitätsforschung« (1904), »Die experimentelle Chemotherapie der Spirillosen« (1910). 1908 hatte Ehrlich gemeinsam mit Metchnikow den Nobelpreis für Medizin erhalten.

### Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

#### Bewertung eines Zeitschriften-Lesezirkels.

(Vgl. Nr. 189.)

Der Bewertung des Zeitschriften-Lesezirkels zwecks Stellung der Entschädigungsansprüche durch Kriegsbeschädigung ist der Stand des Zirkels vor dem Russen-Einfall zugrunde zu legen. Es sind daher zu berechnen:

1. sämtliche bei den Abonnenten verbliebenen, also verloren gegangenen Nummern der Zeitschriften zum Einkaufspreis, vielleicht mit Einrechnung eines Aufschlags für Geschäftskosten;
2. etwa gelieferte Umschläge, Klappen, Lesehalter u. dgl., ebenfalls zum Selbstkostenpreis.
3. Enthielten die Umschläge oder Klappen, in denen die Zeitschriften den Lesern geliefert werden, Anzeigen, und sind hierbei Ausfälle an Einnahmen entstanden, dann sind auch diese einzustellen, und zwar für die Zeitdauer, während der die anzeigenden Firmen ihre Anzeigen nicht bezahlt haben;
4. die etwa rückständig gewesenen Lesegebühren;
5. der Betrag von 300 M., der jährlich aus dem Verkauf alter Jahrgänge gelöst wurde.

Neben diesen tatsächlichen Verlustbeträgen sollte ein Betrag als Entschädigung für die erlittene Einbuße an Lesegeldern seit dem Einfall und der dadurch bewirkten Auflösung des Zirkels berechnet werden. Dieser Berechnung ist die Zahl der Besteller vor dem Einfall, also 170, zugrunde zu legen. Diese Entschädigungssumme sollte zunächst für ein Jahr berechnet werden. Die Einstellung eines Wertbetrages, wie er etwa bei einem Verkauf des Lesezirkels in Frage käme, oder Ersatz der Einnahmen mehrerer Jahre wird nicht erfolgen dürfen, da diese Beträge kaum ersetzt werden dürften, immerhin könnten weitere Ersatzansprüche für später vorbehalten bleiben, da es sich zunächst nur um eine Vorentscheidung handelt. Obwohl der Verlust der bisherigen Einnahme sich auf mehrere Jahre erstrecken wird, läßt er sich doch jetzt noch nicht ziffernmäßig angeben.

Adelbert Kirsten - Leipzig.